

SATZUNG

- Satzungsänderung zur Gemeinnützigkeit am 19. Juli 2005
- Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05. Oktober 2004

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**myself zur gegenseitigen Förderung am Arbeitsmarkt**“ und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „**myself e.V.** zur gegenseitigen Förderung am Arbeitsmarkt.“

§ 2

Zweck und Aufgabe

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Bildung, der Kompetenzentwicklung und des fachlichen Erfahrungsaustausches. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem der Verein Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen durchführt.
2.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1.
Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede sonstige Personenvereinigung werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.
2.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an diesen zu richten.
3.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4.
Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittsfrist beträgt zwei Monate zum Jahresende.
- 5.

Ein Mitglied kann, wenn vereinsschädigende oder andere zwingende Gründe vorliegen, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören und hat das Recht, die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anzurufen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.
Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen führen sie mit ihrem Stimmrecht Beschlüsse herbei.
2.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, seine Satzung und die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
3.
Jedes Mitglied verpflichtet sich, seinen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten. Zahlungstermine sind der 1. Januar und der 1. Juli des Kalenderjahres mit je halbem Jahresbeitrag.
4.
Die Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzug erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.
2.
Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (auch in elektronischer Form) unter Einhaltung einer Frist von 2 (zwei) Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3.
Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 10 (zehn) Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen fordern.
4.
Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 5.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der Stimmen erforderlich.

6.

Der Mitgliederversammlung obliegen besonders

- a. die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 1 (einem) Jahr,
- b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 1 (einem) Jahr,
- c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d. die Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Jahresabrechnung, die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Entlastung des Vorstandes und
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in, geleitet.

§ 7

Vorstand

1.

Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.

2.

Jedes Mitglied des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Kreise der Vereinsmitglieder gewählt. Es bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

3.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. die sachgemäße Verwendung der dem Verein zugeflossenen Mittel im Sinne des Satzungszweckes.

4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin.

5.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten, das von dem/der Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle von dessen/deren Stellvertreter/in) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

6.

Der Vorstand hat zu seiner sachlichen, finanziellen und organisatorischen Beratung und zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben einen Beirat zu berufen.

§ 8

Beirat

1.

Der Beirat besteht aus vom Vorstand berufenen Mitgliedern und unterstützt den Vorstand bei seinen fachlichen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben. [Die Beiräte werden](#) mit der Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben beauftragt.

2.

Der Beirat besteht aus mindestens 4 (vier) Mitgliedern.

3.

Der Beirat wählt 3 (drei) Delegierte für maximal ein Jahr, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und dort Stimmrecht haben. Auf Einladung können auch die übrigen Beiratsmitglieder an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben dort kein Stimmrecht.

§ 9

Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Zuwendungen dritter Personen oder Institutionen

§ 10

Verwendung der Vereinsmittel

1.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Jahresabschluss

1.
Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2.
Der Vorstand stellt einen Haushaltsvoranschlag auf.
3.
Der Vorstand erstellt einen Jahresabschlussbericht und einen Kassenbericht und übergibt Letzteren den Rechnungsprüfern.
4.
Nach Prüfung legt der Vorstand beide Berichte mit einer Stellungnahme der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 12 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 (drei Vierteln) der anwesenden Stimmen.
2.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stuttgart, den 19. Juli 2005

Reinhard Lepple
1. Vorsitzender

Joachim Eschmann
2. Vorsitzender

Gisela Sigl
Schatzmeisterin